

Satzung der CF-Selbsthilfe Dresden e. V. geänderte Fassung vom 14.04.2018

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen Mukoviszidose-Selbsthilfe Dresden e. V.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Dresden.
- 1.3 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 21 Abs. 1 des Vereinigungsgesetzes, Gesetzblatt Teil 1 Nr. 10 vom 28.02.1990. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Zweck des Vereins ist, den an Cystischer Fibrose (CF/Mukoviszidose) Erkrankten und ihren Angehörigen zu helfen.
- 2.3 Der Verein wird, diesen Zweck insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen verwirklichen:
 - a) Entwicklung und Durchführung von Seminaren und Freizeitmaßnahmen für CF-Kranke und deren Angehörige
 - b) Förderung der Therapieeinrichtungen
 - c) Mitwirkung an langfristigen Therapieprogrammen, insbesondere in psychosozialer Hinsicht
 - d) Zusammenarbeit mit anderen CF-Selbsthilfevereinen
 - e) Mitherausgabe der Vereinszeitschrift „Klopffzeichen“
- 2.4 Der Verein legt Wert auf Wissens- und Erfahrungsaustausch mit anderen Selbsthilfeorganisationen oder -gruppen. Er legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Organisationen, die eine Förderung und bessere soziale Eingliederung behinderter Menschen zum Ziel haben.

3. Mittel des Vereins

- 3.1 Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Erträge aus Sammlungen
 - d) Erträge aus Vereinsvermögen e) sonstige Zuwendungen.
- 3.2 Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unangemessene hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Natürliche Personen
 - b) Juristische Personen
 - c) Fördernde Mitglieder
- 4.2 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4.3 Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines

Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

- 4.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei vereinschädigenden Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 4.5 Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder einen Ausschluss kann durch den Antragsteller, b.z.w. durch das ausgeschlossene Mitglied schriftlich Widerspruch eingelegt werden.
Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
- 4.6 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen. Sie erhalten auch in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Mittel des Vereins.
- 4.7 Alle Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und über alle wesentlichen Vorgänge im Verein informiert zu werden.
- 4.8 Mitglieder unter 4.1.a haben das Recht Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
- 4.9 Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

5. Beiträge

- 5.1 Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt wird.
Alleinerziehende zahlen die Hälfte.
- 5.2 Sind beide Eltern oder mehrere Erziehungsberechtigte eines CF-kranken Mitglieder, so zahlen sie nur einen Jahresbeitrag.
- 5.3 Kinder und Jugendliche, sowie in Ausbildung befindliche, als eigenständige Mitglieder geführt werden, Sie zahlen keinen Jahresbeitrag.
- 5.4 Im Einzelfall kann der Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Reduzierung entscheidet der Vorstand.
- 5.5 Die Mitglieder sind angehalten, neben dem Jahresbeitrag Geld- oder Sachspenden zu Gunsten des gemeinnützigen Zweckes zu leisten.

6. Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat und die Ausschüsse.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.
- 7.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 25% der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangen. Sie ist innerhalb von 1 Monat einzuberufen. In beiden Fällen kann die Mitgliederversammlung nur zu den Tagungspunkten Beschlüsse fassen, zu deren Behandlung sie einberufen wurde.
- 7.3 Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Jahresabrechnung und der Bericht des Vorstandes sind bei der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.

- 7.4 Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens 1 Woche vor dem Termin schriftlich einzureichen.
- 7.5 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
1. Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Jahresberichtes
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. Neuwahl des Vorstandes
 4. Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören dürfen.
 5. Beschlüsse über die Höhe der Beiträge, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
 6. Beschlüsse über Einsprüche und Widersprüche entsprechend 4.5
 7. Beschlüsse über Anträge der Mitglieder, des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
 8. Beschlüsse über die Aufnahme von Darlehen, die Beteiligung an Gesellschaften, den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken und Immobilien.
 9. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
- 7.6 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Protokollführer und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- 7.7 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen werden bei der Zählung nicht berücksichtigt.
- 7.9 Beschlüsse erfolgen durch offene Abstimmung. Sie erfolgt geheim, wenn ein Mitglied einen entsprechenden Antrag stellt.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand umfasst mindestens 4, höchstens 7 Personen.
- 8.2 Der Verein wird verantwortlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam im Rechtsverkehr vertreten.
- 8.3 Vorstandsmitglieder können die in 4.1 a genannten Mitglieder werden.
- 8.4 Es sollten nicht mehrere Mitglieder einer Familie in dem Vorstand vertreten sein.
- 8.5 Ein Mitglied des Vorstandes sollte CF-Betroffener sein.
- 8.6 Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 8.7 Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Vorstandstätigkeit aufnehmen können.
- 8.8 Der Vorstand führt die laufende Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögen und die Ausführung der Beschlüsse.
Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
- 8.9 In der Regel findet alle drei Monate eine Vorstandssitzung statt.
- 8.10 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
Bei Beschlussunfähigkeit wird mit gleicher Tagesordnung eine neue Vorstandssitzung einberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.
- 8.11 Beschlüsse können auch schriftlich zur Abstimmung gebracht werden.
- 8.12 Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen können erstattet werden.
- 8.13 Vorstandssitzungen sind in der Regel vereinsöffentlich. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in die Vorstandsprotokolle zu nehmen.

9. Beirat/Arbeitsausschüsse

- 9.1 Der Vorstand kann zur Erfüllung längerfristiger Vereinsaufgaben einen Beirat, sowie für die Durchführung von kurzfristiger Einzelaufgaben Arbeitsausschüsse berufen.
- 9.2 Beirat und Arbeitsausschüsse haben beratende Funktion und sollen dem Vorstand ermöglichen, sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der besonderen Kompetenz einzelner Persönlichkeiten zu bedienen.
- 9.3 in den Beirat und die Arbeitsausschüsse können auch Nichtmitglieder angehören.

Punkt 10 und 11 sind nicht belegt.

12. Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

- 12.1 Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über diese Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- 12.2 Für die Auflösung des Vereins ist die 4/5 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Antrag zur Auflösung des Vereins muss mit der Einladung zur Versammlung zugeschickt werden.
- 12.3 Soweit Satzungsbestimmungen gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen, soll nicht die Satzung insgesamt nichtig sein, sondern diese Bestimmung durch die entsprechende gesetzliche Vorschrift ersetzt werden.
- 12.4 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der CF-Selbsthilfe Dresden e. V. zu gleichen Teilen an die anderen CF-Selbsthilfevereine die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden habe.

Stadtsparkasse Dresden

Konto: 354 610 052 BLZ: 850 551 42

Eingetragen beim Amtsgericht Dresden, Vereinsregister 113